



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

# **Dienstvorschriften**

(Dienstordnung im Sinne des § 59 (4) HKG,  
BGBl. Nr. 182/1946)

**für die Angestellten  
der Kammern der gewerblichen Wirtschaft**

Ausgabe Juni 1974



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Dienstvorschriften

(Dienstordnung im Sinne des § 59 (4) HKG,  
BGBl. Nr. 182/1946)

### für die Angestellten der Kammern der gewerblichen Wirtschaft

beschlossen gemäß § 59 Abs. 4 Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, in den Sitzungen des Vorstandes der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft am 8. Juli 1947, 30. Oktober 1947, 18. Oktober 1948, 9. Februar 1950 und des Kammertages am 16. März 1951, 16. November 1951, 26. Oktober 1953, 18. Jänner 1957, 18. April 1958, 15. Dezember 1958, 26. Mai 1961, 1. Juli 1965, 2. Dezember 1966, 24. Dezember 1967, 26. Juni 1970, 29. Juni 1971, 3. Dezember 1971 und 30. November 1973,

genehmigt vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, nunmehr Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien mit Erlassen vom 3. März 1949, Zahl 79.724-IV-15 a/1948, 20. Oktober 1950, Zahl 90.982-IV-15 a/1950, 19. November 1951, Zahl 303.240-IV-26/1951, 2. Oktober 1952, Zahl 110.047-III/27/1952, 5. März 1954, Zahl 110.941-III-27/1954, 3. Juli 1957, Zahl 158.265-III-27/1957, 8. Jänner 1958, Zahl 164.762-III-27/1957, 5. August 1958, Zahl 153.581-IV-20/1958, 18. Dezember 1958, Zahl 158.642-IV-20/1958, 13. Februar 1959, Zahl 158.777-IV-20/1958, 9. Februar 1960, Zahl 140.632-IV-20/1960, 10. Oktober 1960, Zahl 144.920-IV-20/1960, 7. Juli 1961, Zahl 143.361-IV-20/1961, 31. August 1965, Zahl 142.913-IV-20/1965, 22. Februar 1967, Zahl 140.211-III-15/1967, 9. Februar 1968, Zahl 140.271-III-15/1968, 3. Dezember 1970, Zahl 142.202-II-24/1970, 24. September 1971, Zahl 142.781-II-24/1971, 21. Februar 1972, Zahl 140.265-II-24/1972 und vom 10. April 1974, Zahl 170.920-II-24/1974.

## Inhalt

	Seite
<b>A. Dienstordnung</b> . . . . .	3
Allgemeine Bestimmungen . . . . .	3
Anstellungserfordernisse . . . . .	4
Dienstpflichten . . . . .	8
Aus dem Dienstverhältnis entspringende Rechte . . . . .	11
Folgen pflichtwidrigen Verhaltens . . . . .	13
Auflösung des Dienstverhältnisses . . . . .	20
Personalvertretung . . . . .	21
Standesrechte . . . . .	22
<b>B. Besoldungsordnung</b> . . . . .	23
Systemisierte Gehalte . . . . .	23
Nicht systemisierte Zuwendungen . . . . .	28
Systemisierte Naturalbezüge . . . . .	30
Bezüge bei Auslandsverwendung . . . . .	30
Soziale Zuwendungen . . . . .	31
<b>C. Diätenordnung</b> . . . . .	31
<b>D. Pensionsordnung</b> . . . . .	36
Ruhegenuß der pragmatischen Angestellten . . . . .	36
Witwenpension . . . . .	41
Versorgungsbezug der früheren Ehefrau . . . . .	44
Erziehungsbeiträge für die Waisen . . . . .	45
Gemeinsame Bestimmungen zu §§ 13 bis 25 . . . . .	47
Abfertigung der weiblichen Angestellten . . . . .	47
Das Sterbequartal und andere Unterstützungsbeiträge . . . . .	47
Fortdauer der Witwen- und Waisenansprüche bei Selbstmord . . . . .	48

## Artikel I

(1) Als Dienstgeber der Angestellten der Kammern der gewerblichen Wirtschaft gilt gemäß §§ 59 und 72 HKG die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft. Sämtliche Beschlüsse das Personal betreffend werden von dem bei der Bundeskammer gebildeten Bundespersonalausschuß gefaßt, dem die Mitglieder des Präsidiums der Bundeskammer sowie die Präsidenten der Landeskammern angehören. Beschlüsse betreffend jene Angehörigen des Personals, die in dem Bereich einer Landeskammer verwendet werden, können nur im Einvernehmen mit dem Präsidium dieser Kammer gefaßt werden.

(2) Die Dienstverhältnisse der Angestellten der Kammern der gewerblichen Wirtschaft werden durch

- A. die Dienstordnung,
- B. die Besoldungsordnung,
- C. die Diätenordnung,
- D. die Pensionsordnung

geregelt. Soweit diese Ordnungen keine oder keine günstigeren Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes.

(3) Die Bestimmungen hinsichtlich des Pensionsfonds sind gesondert im Pensionsfondsregulativ festgelegt.

## A. Dienstordnung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Die Dienstordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Angestellten der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und handelt demnach:

- a) von den Anstellungserfordernissen,
- b) von den Dienstpflichten,
- c) von den aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechten,
- d) von den Folgen pflichtwidrigen Verhaltens,
- e) von der Auflösung des Dienstverhältnisses,
- f) von der Personalvertretung,
- g) von den Standesrechten.

#### § 2

(1) Die Dienstordnung findet Anwendung auf sämtliche Angestellte der Kammern, sofern nicht einzelne Bestimmungen ausdrücklich nur für eine bestimmte Gruppe von Angestellten gelten oder ein Sonderdienstvertrag vereinbart wurde.

(2) Die Angestellten werden nach folgenden Gruppen unterschieden:

1. Pragmatische Angestellte (Angestellte in unkündbarem Dienstverhältnis mit Ruhegenußzusicherung);
2. Vertragsangestellte.
- (3) Von dem Anwendungsbereich der Dienstordnung sind alle Personen ausgenommen, die
  - a) nur zu vorübergehenden oder nebenberuflichen Diensten verwendet werden;
  - b) als Professionisten, Kraftwagenlenker, Heizer, Reinigungs- und Hauspersonal, Tagelöhner usw.,
  - c) in Anstalten (Krankenanstalten, Erholungsheimen, Ambulatorien usw.) beschäftigt sind sowie das ärztliche Personal in solchen Anstalten.

(4) Das Dienstverhältnis der von dem Anwendungsbereich der Dienstordnung ausgenommenen Personen wird in Anlehnung an die Bestimmungen und Kollektivverträge gleicher oder verwandter Berufsgruppen bzw. in Anlehnung an die Gesamtverträge der Sozialversicherungsträger über die Beziehungen zu den Ärzten geregelt.

### § 3

Die Angestellten werden in Verwendungsgruppen eingereiht, und zwar in die Verwendungsgruppe

- A des Konzeptsdienstes,
- B des Fachdienstes,
- C des Kanzleidienstes,
- D des Hilfsdienstes.

## II. Anstellungserfordernisse

### § 4

(1) Für die Anstellung im Dienst der Kammern der gewerblichen Wirtschaft wird gefordert:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) Unbescholtenheit;
- c) einwandfreies politisches Verhalten, welches die Gewähr dafür bietet, daß der Angestellte jederzeit rückhaltlos für die unabhängige demokratische Republik Österreich eintreten wird;
- d) Besitz der zur Dienstleistung erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse;
- e) ausreichende Gesundheit, bescheinigt durch ein **amtsärztliches** Zeugnis.

(2) Besondere Anstellungserfordernisse für die einzelnen Verwendungsgruppen sind:

- a) für den Konzeptsdienst (Verwendungsgruppe A) die Absolvierung einer Hochschule und die erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Staatsprüfungen;
- b) für den Fachdienst (Verwendungsgruppe B) die erfolgreiche Absolvierung (Reifeprüfung) einer zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse berechtigten Mittelschule oder einer höheren Handelsschule, ferner die Kenntnis der Stenographie oder der kaufmännischen Buchhaltung;
- c) für den Kanzleidienst (Verwendungsgruppe C) die erfolgreiche Absolvierung der Unterstufe einer Mittelschule oder einer Handelsschule, ferner die Kenntnis der Stenographie und des Maschinschreibens;
- d) für den Hilfsdienst (Verwendungsgruppe D) eine ausreichende Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, ferner Platzkenntnis.

(3) Die Angestellten der Verwendungsgruppen A bis C haben, sofern sie nicht schon vor dem 1. Juli 1948 in den Dienst der Kammer getreten sind, außerdem eine Fachprüfung vor einer Kommission, deren Zusammensetzung der Bundespersonalausschuß der Bundeskammer bestimmt, mit Erfolg abzulegen. Dieser Kommission ist ein Vertreter des Zentralbetriebsrates beizuziehen. Die Prüfungsordnung wird vom Bundespersonalausschuß erlassen.

### § 5

(1) Ein Anspruch auf pragmatische Anstellung steht den Angestellten der Kammern nicht zu.

(2) Zur pragmatischen Anstellung sind außer den allgemeinen Erfordernissen noch nachstehende besondere Erfordernisse zu erfüllen:

- a) ein Lebensalter von wenigstens 28 Jahren im Zeitpunkte der pragmatischen Anstellung und von nicht mehr als 45 Jahren im Zeitpunkte des Dienstesintrittes;
- b) bei weiblichen Angestellten der ledige oder Witwenstand, bei verheirateten weiblichen Angestellten die gegebene soziale Notwendigkeit;
- c) eine mindestens zehnjährige nach den Bestimmungen des § 3 der Pensionsordnung anrechenbare Dienstzeit;
- d) die schriftliche und unwiderrufliche Erklärung, nach der Pragmatisierung die Pensionsversicherung bei der Angestelltenversicherungsanstalt fortzusetzen. Die Kammer, in deren Be-

reich der Angestellte beschäftigt ist, übernimmt im Falle der freiwilligen Versicherung die Verpflichtung, die Hälfte der Versicherungsbeiträge zu bezahlen;

e) die schriftliche und unwiderrufliche Erklärung, die Anrechnungsvorschriften des § 1 Abs. 2 der Pensionsordnung genauestens einzuhalten.

(3) Mit dem am 1. Jänner 1956 erfolgten Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, entfällt das Erfordernis nach Abs. 2 lit. d.

#### § 6

Ausgeschlossen von der Anstellung sind Personen:

- a) die durch gesetzliche Bestimmungen für unfähig zur Erlangung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes erklärt wurden;
- b) die infolge eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienstverhältnis entlassen wurden oder vor Abschluß des Disziplinarverfahrens aus dem Dienst geschieden sind;
- c) die sich in strafgerichtlicher Untersuchung befinden;
- d) die wegen Verschwendung entmündigt worden sind, so lange die Entmündigung dauert;
- e) über deren Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde, so lange dieses Verfahren dauert.

#### § 7

Außer vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft kann von den sonstigen in den §§ 4 und 5 angeführten Erfordernissen vom Bundespersonalausschuß der Bundeskammer in besonderen Ausnahmefällen eine Nachsicht gewährt werden.

#### § 8

(1) Die Bewerber um Stellen im Dienst der Kammern der gewerblichen Wirtschaft haben in ihren Gesuchen ihre allgemeine und besondere Befähigung für diese nachzuweisen.

(2) Verheiratete Bewerber haben in ihren Gesuchen auch das Alter ihrer Gattin und die Zahl sowie das Alter ihrer Kinder anzugeben.

#### § 9

Die Systemisierung sämtlicher Dienststellen aller Organisationen der gewerblichen Wirtschaft (Dienstpostenplan) sowie ihre Besetzung, insbesondere aber jede pragmatische Anstellung, erfolgt durch den Bundespersonalausschuß der Bundeskammer im Einvernehmen mit den beteiligten Präsidien der Kammern.

#### § 10

(1) Nach Maßgabe der zur Besetzung gelangenden Dienstposten wird jeder neue Angestellte der nach § 4 seiner Vorbildung entsprechenden Verwendungsgruppe zugeteilt.

(2) Für die Einreihung innerhalb der Dienstklassen gilt § 5 der Besoldungsordnung.

#### § 11

Bei den Aufnahmen von Vertragsangestellten ist ein Dienstvertrag auszufertigen, in welchem die schemamäßige Einstufung und die Anwendung der Dienstordnung (§ 59 Abs. 4 HKG) ersichtlich zu machen sind.

#### § 12

Die pragmatische Anstellung im Dienste der Kammern der gewerblichen Wirtschaft (das ist die Erklärung des Dienstverhältnisses zu einem unkündbaren mit Zusicherung eines Ruhegenusses) erfolgt durch den Bundespersonalausschuß. Jeder pragmatische Angestellte hat ein Dekret zu erhalten, aus dem das Inkrafttreten der Pragmatisierung und die für die Ruhegenußbemessung zum Zeitpunkt der Pragmatisierung anrechenbare Dienstzeit ersichtlich sind.

#### § 13

(1) Jeder Angestellte hat bei seinem Dienstantritt eine Angelobung zu leisten. Die Angelobung hat die Versicherung

- a) des dienstlichen Gehorsams gegen die Dienstvorgesetzten,
- b) der gewissenhaften Pflichterfüllung im Dienste und
- c) der Wahrung des Dienstgeheimnisses zu enthalten.

(2) Über die Angelobung wird ein Protokoll ausgefertigt, welches zum Personalakt zu nehmen ist.

#### § 14

Für die Übernahme des Personals der bis 31. Dezember 1946 bestehenden Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen gelten die Bestimmungen des § 72 HKG.

### III. Dienstpflichten

#### § 15

(1) Sämtliche im Bereich einer Kammer bei den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten Angestellten unterstehen in dienstrechtlicher Beziehung ausschließlich dem Präsidenten der

Kammer. Sie empfangen vom Kammeramtsdirektor (Generalsekretär) entweder durch eine generelle Instruktion (Geschäftseinteilung) oder fallweise ihre Dienstzuweisung. Innerhalb seines Geschäftskreises obliegt die Dienstzuweisung auch jedem Vorgesetzten.

(2) Die disziplinarische Abhängigkeit des Angestellten vom Obmann der Körperschaft, bei der er verwendet wird, sowie die sich hieraus ergebende Verpflichtung, Weisungen entgegenzunehmen und zu erfüllen sowie insbesondere Beschlüsse von Organen dieser Körperschaften zu erfüllen, bleiben unberührt.

#### § 16

Die Angestellten haben dem Präsidenten, den Mitgliedern der Kammern sowie ihren Vorgesetzten mit gebührender Achtung zu begegnen und sich wechselseitig im Dienst entgegenkommend und gefällig zu erweisen.

#### § 17

Im Verkehr mit Parteien wird den Angestellten ein höfliches und zuvorkommendes Betragen zur Pflicht gemacht.

#### § 18

(1) Die Normalarbeitszeit wird im Ausmaß der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Im Bedarfsfall kann bei Angestellten der Verwendungsgruppe D die Normalarbeitszeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlängert werden.

(2) Jeder Angestellte ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Arbeitsstunden einzuhalten. Die Arbeitsstunden werden durch Instruktionen des Präsidenten vorgeschrieben. Das Ausmaß und die Einteilung der Arbeitszeit in den Tagesstunden ist vom Präsidenten im Einvernehmen mit den Obmännern der Fachkörperschaften nach Anhörung der Personalvertretung festzusetzen.

(3) Jeder Angestellte ist ferner verpflichtet, an Sitzungen teilzunehmen, wenn dies mit Rücksicht auf seine Dienstobliegenheiten oder Dienstzuweisung erforderlich ist.

(4) Alle Angestellten haben, wenn es der Dienst erfordert, über Auftrag auch über die Normalarbeitszeit hinaus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu arbeiten. Die Berechtigung zur Erteilung eines derartigen Auftrages bestimmt der Kammeramtsdirektor (Generalsekretär). Für die Leistung der Mehrarbeit haben die Angestellten der Verwendungsgruppe D allgemein, die Angestellten der Verwendungsgruppe C in den Dienstklassen VI, VII und VIII und die Angestellten der Verwendungsgruppe B in den Dienst-

klassen VI und VII Anspruch auf eine besondere Vergütung. Den Angestellten der Verwendungsgruppe A sind für Mehrleistungen keine Überstunden zu vergüten.

(5) Außer dem Fall einer Krankheit oder eines anderen begründeten Hindernisses darf kein Angestellter ohne Bewilligung (Urlaub) aus dem Amt wegbleiben.

(6) Die Verhinderung, den Dienst zu versehen, muß von dem Angestellten seinem unmittelbaren Vorgesetzten ungesäumt angezeigt werden; bei einer länger als drei Tage dauernden Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

(7) Wiederholt unentschuldigtes Versäumen von Dienststunden oder ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst ist ein Dienstvergehen.

#### § 19

(1) Die Angestellten haben im allgemeinen an jeder Stelle, die sie bekleiden, den damit verbundenen Geschäften und Verrichtungen in ihrem ganzen Inhalt und Umfang nach bestem Wissen, mit voller Kraft und unausgesetztem Fleiß zu obliegen, dabei die einschlägigen Vorschriften sowie die von den Vorgesetzten gegebenen Anordnungen genau zu befolgen und ihre Arbeiten mit tunlichster Raschheit und zu rechter Zeit zu vollenden.

(2) Die besonderen Obliegenheiten der Angestellten, welche ihnen nach Maßgabe ihrer Stellung zukommen, und ihr diesfälliges Verhalten werden durch eigene Instruktionen geregelt.

#### § 20

Jeder Angestellte ist verpflichtet, außerordentlichenfalls und zeitweilig neben oder an Stelle der Erfüllung seiner gewöhnlichen Obliegenheiten sich zu anderen, seiner Dienststellung und Vorbildung entsprechenden zumutbaren Leistungen im Dienst der Kammern verwenden zu lassen.

#### § 21

(1) Sämtliche Angestellte haben sich jeder Mitteilung über dasjenige, was ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt wird, zu enthalten und sind zur strengsten Geheimhaltung verpflichtet. Auskünfte über solche Vorgänge und Tatsachen gegenüber Behörden und Gerichten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten.

(2) Auskünfte an die Mitglieder der Kammern und Parteien dürfen nur von den hierzu befugten Angestellten, Auskünfte aus Akten der Behörde überdies nur mit Zustimmung dieser Behörden erteilt werden.

## § 22

Veröffentlichungen aus dem mündlichen oder schriftlichen Dienstverkehr sowie aus den aufbewahrten Dienstakten in Druckschriften oder anderen, diesen gleich gehaltenen Schriften ohne Bewilligung des Präsidenten sind den Angestellten untersagt.

## § 23

Jeder Angestellte hat sich bei Ausübung seines Dienstes einer Beeinträchtigung der Parteien, einer eigennützigen oder parteiischen Handlung zu enthalten und darf sich für seine Dienstleistung weder ein Geschenk noch einen sonstigen Vorteil zuwenden oder zusichern lassen.

## § 24

(1) Den Angestellten sind Nebenbeschäftigungen außer dem Dienst insoferne gestattet, als sie der Würde des Amtes nicht widerstreiten, ihrer Art und Beschaffenheit nach nicht zum Nachteil des Dienstes sind, die volle Unbefangenheit des Angestellten im Dienst nicht beeinträchtigen und der Erfüllung seines Dienstes keinerlei Abbruch tun.

(2) Von der Übernahme einer Nebenbeschäftigung ist die Anzeige an das Präsidium zu erstatten, welchem das Recht zusteht, nach Anhörung der Personalvertretung die Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn sie einer der im vorhergehenden Absatz aufgestellten Voraussetzungen nicht entspricht.

(3) Kommen nachträglich Umstände zur Kenntnis des Kammerpräsidiums, aus denen hervorgeht, daß die Nebenbeschäftigung mit der Stellung des Angestellten nicht vereinbar ist, so hat das Präsidium die erteilte Erlaubnis nach Anhörung der Personalvertretung zu widerrufen.

## § 25

Die Vorgesetzten haben für eine entsprechende und gerechte Verteilung der Arbeiten unter die ihnen untergeordneten Angestellten zu sorgen, den ganzen Geschäftsgang zweckmäßig zu leiten, die Erfüllung der Dienstobliegenheiten dieser Angestellten und deren dienstliches Verhalten überhaupt zu überwachen, auf die genaue Beobachtung der Vorschriften und Einhaltung der Instruktionen zu dringen und auf die sorgsame, aber auch rasche Verrichtung der Geschäfte zu sehen. Sie sind für die gesamte Geschäftsgebarung der

ihnen Unterstehenden verantwortlich und haben über Dienstvergehen sowie über ungeachtet vorhergegangener Mahnung und mündlicher Rüge fortgesetzte Ordnungswidrigkeiten die Anzeige an den Kammeramtsdirektor (Generalsekretär) zu erstatten.

## § 26

Die Vorgesetzten sind verpflichtet, ihren Untergebenen anständig zu begegnen, deren Leistung mit gewissenhafter Gerechtigkeit zu beurteilen und die von ihnen über Befähigung und Verhalten abgeforderten Gutachten und insbesondere Besetzungsvorschläge mit strenger Unparteilichkeit zu erstatten.

## § 27

Jeder Angestellte hat der mit der Führung der Personalakten beauftragten Stelle die instruktionsmäßigen Daten bekanntzugeben und die hiezu erforderlichen Belege beizubringen.

## § 28

Über alle Anliegen und Beschwerden der Angestellten entscheiden, sofern in der Dienstordnung nicht etwas anderes vorgesehen ist, nach Anhörung der Betroffenen zunächst die nach der Dienstzuweisung hiezu berufenen Vorgesetzten, weiterhin der Kammeramtsdirektor (Generalsekretär).

## IV. Aus dem Dienstverhältnis entspringende Rechte

## § 29

(1) Ein Anspruch auf einen Titel kommt den Angestellten nur dann zu, wenn sie auf einem Dienstposten verwendet werden, mit welchem eine in der Geschäftsordnung festgelegte Dienstbezeichnung verknüpft ist.

(2) Hinsichtlich des dienstlichen Verhältnisses der Angestellten untereinander ist die Dienstzuweisung maßgebend (§ 15).

## § 30

Die Bezüge und Ruhegehälter der Angestellten sind durch die Besoldungs-, Diäten- und Pensionsordnung geregelt.

## § 31

(1) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes. Wenn nicht in den Dienstverhältnissen begründete außerordentliche Umstände eintreten, haben jedoch nach einer halbjährigen Dienstzeit die Angestellten der Verwendungsgruppe A Anspruch auf einen alljährlichen Urlaub in der Dauer von mindestens 24 Werktagen.

(2) Die Einteilung der alljährlichen Urlaube und der Zeitpunkt des Antritts ist unter Berücksichtigung der Diensterfordernisse vom Kammeramtsdirektor (Generalsekretär) zu bestimmen.

(3) Der Präsident ist berechtigt, auf Antrag des Kammeramtsdirektors (Generalsekretärs) über das Mindestmaß hinausgehende Erholungsurlaube zu erteilen.

(4) Über begründetes Ansuchen kann einem Angestellten vom Bundespersonalausschuß über Antrag des Präsidiums ein Urlaub gegen Karenz aller Bezüge bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren bewilligt werden. Durch eine derartige Beurlaubung wird der Lauf der Dienstzeit, insbesondere auch in Ansehung der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Zeit, gehemmt und die Zeitvorrückung des Beurlaubten ausgeschlossen.

## § 32

(1) Hinsichtlich der Sozialversicherung der Angestellten gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 lit. d) dieser Dienstordnung.

(2) Jeder pragmatische Angestellte hat für den Fall der Arbeitslosigkeit, jeder weibliche pragmatische Angestellte darüber hinaus während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft Anspruch auf Ersatzleistung in einem dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 in der jeweils geltenden Fassung gleichwertigen Ausmaß unter den in diesem Gesetz angeführten Voraussetzungen. Die Ersatzleistung kann nur dann gewährt werden, wenn kein Anspruch auf Ruhegenuß nach der Pensionsordnung besteht.

## V. Folgen pflichtwidrigen Verhaltens

### § 33

(1) Sämtliche Angestellten der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft unterstehen in disziplinärer Hinsicht dem Obmann (Präsidenten) der Körperschaft, bei der sie verwendet werden.

(2) Angestellte, welche ihre Pflichten verletzen, werden mit Ordnungs- oder mit Disziplinarstrafen belegt, je nachdem sich die

Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf ihre Schwere oder die nachteiligen Folgen oder ihre Wiederholung als Dienstvergehen darstellt.

(3) Als Dienstvergehen werden insbesondere angesehen: Widersetzlichkeit im Dienst, Dienstverweigerung, wiederholt unentschuldigte Versäumung von Dienststunden oder ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst, Mißbrauch der dienstlichen Stellung, gröbliche Verletzung der Amtsverschwiegenheit, Übertretung der Vorschriften über die Ausübung von Nebenbeschäftigungen (§ 24).

(4) Den Dienstvergehen sind gleich zu achten: unsittlicher Lebenswandel, das Standesansehen oder die persönliche Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit gefährdendes Verhalten außer Dienst und leichtsinnige und unverhältnismäßige Kreditaufnahme.

(5) Durch Wiederholung werden zu Dienstvergehen Ordnungswidrigkeiten, wenn die Wiederholung trotz vorgängigen schriftlichen Verweises und Androhung ihrer Folgen stattfindet. Solche Ordnungswidrigkeiten sind insbesondere: Mangel an Fleiß, Außerachtlassung der den Vorgesetzten schuldigen Achtung, standeswidriges, insbesondere das Ansehen der Kammer gefährdendes Benehmen im Dienst.

## § 34

(1) Ordnungsstrafen sind:

- a) die Rüge,
- b) der Verweis.

(2) Die Rüge erteilt der Vorgesetzte mündlich, sobald er bei einem ihm untergeordneten Angestellten Mangel an gehörigem Fleiß oder überhaupt Unregelmäßigkeiten im Dienst bemerkt, sofern nicht nach den Bestimmungen dieser Dienstordnung sofort mit strengeren Strafen vorzugehen ist. Die mündliche Rüge ist in den Standesausweis nicht einzutragen. Gegen ihre Erteilung ist eine Berufung nicht zulässig.

(3) Den Verweis erteilt der Kammeramtsdirektor (Generalsekretär) schriftlich, wenn entweder die mündliche Rüge fruchtlos geblieben ist oder wenn die Ordnungswidrigkeit bedeutender Art oder mit nachteiligen Folgen verbunden war. Vor Erteilung des schriftlichen Verweises muß dem Angestellten Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den schriftlichen Verweis ist innerhalb von drei Tagen nach seiner Zustellung die Berufung an den Präsidenten (Obmann der Körperschaft) zulässig, der über die Aufrechterhaltung

oder Aufhebung des Verweises endgültig entscheidet. Der schriftliche Verweis ist in den Standesausweis einzutragen; seine Löschung erfolgt auf Grund einer Nachsicht des Kammeramtsdirektors (Generalsekretärs), spätestens aber nach Verlauf von drei Jahren, wenn in der Zwischenzeit keine neue Ordnungsstrafe verhängt wurde. Der Personalvertretung steht das Recht zu, Anträge auf Nachsicht bzw. Löschung des Verweises zu stellen.

#### § 35

(1) Disziplinarstrafen sind:

- a) Der Aufschub der Zeitvorrückung auf bestimmte Zeit oder überhaupt;
- b) die Rückversetzung in eine niedrigere Besoldungsstufe oder Dienstklasse;
- c) die Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand ohne oder mit Verminderung des normalen Ruhegenusses;
- d) die Dienstentlassung. Diese Strafe zieht bei einem pragmatischen Angestellten den Verlust der Pensionsansprüche für ihn und seine Hinterbliebenen gegen die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft von selbst nach sich.

(2) Welche von diesen Disziplinarstrafen anzuwenden ist, muß nach der Größe und der Art des Verschuldens, nach der Schwere des Vergehens, nach der Wiederholung von Pflichtverletzungen und nach dem entstandenen Nachteile beurteilt werden.

#### § 36

(1) Die Dienstentlassung kann gegen einen pragmatischen Angestellten nur dann als Disziplinarstrafe verhängt werden, wenn eine grobe, das Dienstvertrauen verwirkende Pflichtverletzung vorliegt oder wenn bei sonstigen Dienstvergehen andere Disziplinarstrafen erfolglos geblieben sind.

(2) Sofern sich die Pflichtverletzung des pragmatischen Angestellten zugleich als eine strafgesetzlich verpönte Handlung darstellt, hat das Disziplinarverfahren zu ruhen, solange das Verfahren beim Strafgericht anhängig ist.

(3) Der Präsident der Kammer der gewerblichen Wirtschaft kann die Dienstentlassung von Vertragsangestellten auch ohne Einleitung

eines Disziplinarverfahrens verfügen, wenn wichtige Gründe für die Auflösung des Dienstverhältnisses im Sinne des § 27 Angestelltengesetz vorliegen.

#### § 37

(1) Die Disziplinarkommission erkennt auf eine Disziplinarstrafe auf Grund eines besonderen Verfahrens (Disziplinarverfahrens) gemäß den folgenden Bestimmungen.

(2) Bei jeder Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist eine Disziplinarkommission zu bestellen. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, welcher vom Präsidenten der Kammer aus dem Stande der rechtskundigen Kammerangestellten berufen wird, und aus vier Beisitzern, wovon zwei von der Personalvertretung aus dem Kreise der Kammerangestellten mit Stimmenmehrheit gewählt, zwei vom Präsidenten aus der Mitte der Kammerfunktionäre berufen werden. Ebenso ist je ein Ersatzmann zu bestellen.

(3) Der Präsident der Kammer hat einen rechtskundigen Kammerangestellten als Disziplinaranwalt sowie einen Ersatzmann zu bestellen. Der Disziplinaranwalt hat für die Wahrung der Ehre und des Ansehens der Kammerangestellten und für eine strenge Erfüllung der Dienstpflichten einzutreten.

(4) Die Personalvertretung hat aus dem Kreise der Kammerangestellten zwei Beisitzer sowie zwei Ersatzmänner für die Disziplinarberufungskommission (§ 44) zu wählen.

(5) Die von der Personalvertretung zu wählenden Beisitzer sowie ihre Ersatzmänner müssen eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren aufweisen und disziplinar unbescholten sein.

(6) Die Mitglieder der Disziplinarkommission, der Disziplinarberufungskommission sowie der Disziplinaranwalt sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig. Ihre Funktionsdauer beträgt 5 Jahre.

(7) Scheidet ein Mitglied der Disziplinarkommission oder der Berufungskommission bzw. der Disziplinaranwalt oder scheiden Ersatzmänner dieser Funktionäre aus, so sind für den Rest der Funktionsdauer neue Funktionäre nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 zu bestellen.

#### § 38

(1) Dem Präsidenten, dem Kammeramtsdirektor (Generalsekretär) sowie dem Beschuldigten steht das Recht zu, Mitglieder der Disziplinarkommission aus triftigen Gründen als befangen abzulehnen.

(2) Als befangen kann ein Mitglied insbesondere in folgenden Fällen abgelehnt werden:

1. wenn es mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert ist;
2. wenn es die Anzeige erstattet hat, die zur Einleitung des Disziplinarverfahrens geführt hat;
3. wenn es an dem Disziplinarfall persönlich beteiligt ist;
4. wenn es zu dem Beschuldigten nachweisbar in persönlicher Feindschaft steht;
5. wenn der Beschuldigte zu dem betreffenden Mitglied in einem dienstrechtlichen Über- oder Unterordnungsverhältnis steht, sofern der Beschuldigte nicht der Kammeramtsdirektor (Generalsekretär) ist;
6. wenn es sich selbst als befangen erklärt und seine Ablehnung unter Bekanntgabe stichhaltiger Gründe beantragt.

(3) Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Disziplinarkommission mit absoluter Stimmenmehrheit.

#### § 39

(1) Das Disziplinarverfahren wird auf Antrag des unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten durch den Kammeramtsdirektor (Generalsekretär) eingeleitet, indem letzterer die Disziplinaruntersuchung anordnet. Den Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens kann auch der Angestellte selbst stellen. In diesen Fällen hat der Kammeramtsdirektor (Generalsekretär) binnen 4 Wochen zu erklären, ob er die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragt oder nicht.

(2) Die Durchführung der Disziplinaruntersuchung obliegt dem Untersuchungskommissär, das ist ein vom Kammeramtsdirektor (Generalsekretär) bestellter rechtskundiger Kammerangestellter, insofern aber die Untersuchung gegen den Kammeramtsdirektor (Generalsekretär) geführt wird, ein vom Präsidenten bestimmtes Kammermitglied.

#### § 40

(1) Der Zweck der Disziplinaruntersuchung ist, den Tatbestand der Pflichtwidrigkeit, um welche es sich handelt, zu erheben und die

Schuld des beschuldigten Angestellten in ihrem Bestande sowie nach Art und Grad dergestalt zu ermitteln und festzustellen, daß darüber ein sicheres und gerechtes Erkenntnis geschöpft zu werden vermag.

(2) Die Untersuchung hat in der zu dem angegebenen Zweck geeigneten Art und Weise und mit möglichster Beschleunigung zu geschehen, ohne daß das Verfahren durch spezielle Vorschriften in bestimmte Formen eingeeengt wäre.

#### § 41

(1) In der Regel sind die Erhebungen und Vernehmungen mündlich zu pflegen und darüber Protokolle aufzunehmen; sie können aber auch im schriftlichen Wege geschehen. Ebenso dürfen sie nach Bedarf im Wege der Requisition durch andere Behörden und Ämter erfolgen.

(2) Der Beschuldigte muß von den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen und den darüber vorgekommenen Beweisen und Anzeigen vollständig und genau in Kenntnis gesetzt und ihm gestattet werden, sich dagegen zu verteidigen. Zum Zweck seiner Verteidigung müssen auch seinerseits verlangte Vernehmungen und Erhebungen jedesmal gepflogen werden, soweit sie nicht offenbar unerheblich und überflüssig, daher nur zur unnötigen Verzögerung begehrt, sich darstellen.

(3) Der Beschuldigte hat das Recht der unmittelbaren Akteneinsicht und kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

#### § 42

(1) Nach Abschluß der Disziplinaruntersuchung hat der Untersuchungskommissär das Ergebnis dem Präsidenten vorzulegen. Der Untersuchungskommissär kann die Einstellung des Disziplinarverfahrens beantragen. Auf Grund eines solchen Antrages kann der Präsident mit Zustimmung des Beschuldigten die Einstellung des Disziplinarverfahrens verfügen und allenfalls auch eine Ordnungsstrafe verhängen.

(2) Kommt es zu keiner Einstellung des Disziplinarverfahrens, so übermittelt der Präsident den Disziplinarakt dem Vorsitzenden der Disziplinarcommission zur Anberaumung der mündlichen Disziplinarverhandlung sowie zur Übermittlung des Untersuchungsergebnisses an den Disziplinaranwalt. Die Disziplinarverhandlung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch

den Vorsitzenden. Hierauf stellt der Disziplinaranwalt den Strafantrag. Der Beschuldigte hat sodann seine Verteidigung vorzubringen. Die Verhandlung ist nach den Grundsätzen eines kontradiktorischen Verfahrens durchzuführen, ohne daß ansonsten dem freien Ermessen der Disziplinarkommission in der Abführung der Verhandlung und in der Vornahme von Beweisführungen eine Schranke gesetzt wäre. Der Beschuldigte vertritt sich entweder selbst oder läßt sich durch den von ihm gewählten Bevollmächtigten vertreten. Nach Abschluß der mündlichen Verhandlung hat die Disziplinarkommission das Erkenntnis zu fällen, wobei sie nach freier Beweiswürdigkeit vorgeht.

(3) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Desgleichen ist ein gesondertes Protokoll über die Beratungen und Abstimmungen zu führen.

#### § 43

(1) Durch das Erkenntnis der Disziplinarkommission muß der Beschuldigte entweder von der ihm zur Last gelegten bestimmten Pflichtverletzung freigesprochen oder derselben für schuldig erklärt werden. Das Erkenntnis hat die Entscheidungsgründe unter Bezugnahme auf die angewendeten Bestimmungen dieser Dienstordnung und im Falle der Verurteilung zugleich den Ausspruch über die Disziplinarstrafe zu enthalten.

(2) Das Erkenntnis über Schuld und Strafe fällt die Disziplinarkommission mit absoluter Stimmenmehrheit, wobei sämtliche Mitglieder zur Stimmenabgabe verpflichtet sind. Die Beisitzer aus dem Stande der Kammerangestellten stimmen zuerst, und zwar zunächst der nach dem Dienstrang Jüngere, ab. Der Vorsitzende stimmt als letzter.

(3) Kommt für eine bestimmte Disziplinarstrafe ein solcher Beschluß nicht zustande, so werden die Stimmen für die strengste Strafe jener für die nächst mildere so lange gezählt, bis sich für eine Strafe die absolute Stimmenmehrheit ergibt. Zur Verhängung der Disziplinarstrafe der Dienstentlassung sind jedoch vier Stimmen nötig.

(4) Bei der Beschlußfassung über Schuld und Strafe darf außer den Mitgliedern der Disziplinarkommission nur der Schriftführer anwesend sein. Das Erkenntnis ist schriftlich abzufassen und dem Beschuldigten zuzustellen.

#### § 44

Gegen das Erkenntnis kann binnen vier Wochen nach der Zustellung vom Beschuldigten oder seinem Anwalt die Berufung an die Disziplinarberufungskommission bei der Kammer, jedoch ohne hemmende Wirkung, stattfinden. Die Disziplinarberufungskommission besteht aus dem Präsidium der Kammer und zwei Vertretern der Kammerangestellten. Die Berufungskommission entscheidet in vertraulicher Sitzung endgültig. Den Vorsitz führt der Präsident der Kammer. Hinsichtlich der Stimmenabgabe gilt § 43 Abs. 2.

#### § 45

Jede rechtskräftig gewordene Disziplinarstrafe ist in den Standesausweis des Angestellten einzutragen. Dem Präsidium der Kammer bleibt das Recht vorbehalten, rechtskräftig gewordene Disziplinarstrafen nachzusehen. Die Nachsicht einer Disziplinarstrafe ist gleichfalls in den Standesausweis einzutragen. Der Personalvertretung steht das Recht zu, Anträge auf Nachsicht bzw. Löschung von Disziplinarstrafen und auf Straferleichterungen zu stellen.

#### § 46

Bei Verhängung der Strafe der Entlassung kann einem pragmatischen Angestellten in berücksichtigungswürdigen Fällen ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zum Höchstausmaß der Hälfte des Betrages im Disziplinarerkenntnis zugesprochen werden, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand als Ruhegeuß zugekommen wäre.

#### § 47

Der Präsident der Kammer kann über Antrag des Kammeramtsdirektors (Generalsekretärs) einen Angestellten, gegen den ein strafgerichtliches oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, vorläufig vom Dienst entheben, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Schwere des Vergehens angemessen ist. Die vorläufige Dienstenthebung kann auch verfügt werden, wenn gegen den Angestellten das Entmündigungsverfahren bei Gericht eingeleitet wurde. Während der Dauer der vorläufigen Enthebung vom Dienst werden die Bezüge des Angestellten auf die Hälfte gekürzt (§ 11 Besoldungsordnung).

#### § 48

Im Falle der vom Dienst enthobene Angestellte infolge der strafgerichtlichen Untersuchung oder des Disziplinarverfahrens nicht für

schuldig erkannt wurde, erhält er auch den während der vorläufigen Dienstenthebung eingestellten Gehaltsteil nachgezahlt.

## VI. Auflösung des Dienstverhältnisses

### § 49

Das Dienstverhältnis eines pragmatischen Angestellten wird außer im Falle des Todes aufgelöst:

- a) durch die Dienstentsagung,
- b) durch die Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand,
- c) durch die Dienstentlassung.

### § 50

(1) Jeder Angestellte kann ohne Angabe von Gründen seiner Anstellung entsagen. Das Dienstverhältnis wird jedoch erst einen Monat nach der Mitteilung der Dienstentsagung gelöst, vorausgesetzt, daß der Entsagende vorher alle ihm aus dem Dienstverhältnis erwachsenden Verbindlichkeiten erfüllt hat.

(2) Die Dienstentsagung kann auch im Zuge einer gerichtlichen Strafuntersuchung oder eines Disziplinarverfahrens erfolgen, doch wird hiedurch die Wirkung eines strafgerichtlichen oder disziplinarischen Schuldspruches nicht berührt.

(3) Durch die Dienstentsagung verliert der Angestellte für sich und seine Familienangehörigen alle Rechte, die mit der Anstellung verbunden sind.

### § 51

Das Nähere über die Versetzung eines pragmatischen Angestellten in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand bestimmt die Pensionsordnung.

### § 52

Die Dienstentlassung eines pragmatischen Angestellten erfolgt, außer als Disziplinarstrafe:

1. soweit kraft Gesetzes mit einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen eines Verbrechens die Wirkungen des § 26 Abs. 1 lit. d) Strafgesetz eintreten. Diese Dienstentlassung tritt mit Rechtskraft des Urteiles von Amts wegen ein und wird durch Verfügung des Kammeramtsdirektors (Generalsekretärs) kundgemacht;

2. zufolge rechtskräftiger Verurteilung wegen einer sonstigen strafbaren Handlung, sofern sie aus Gründen begangen wurde, die den Angestellten für das Dienstverhältnis eines Kammerangestellten

unwürdig erscheinen lassen. Ob eine solche Unwürdigkeit vorliegt, entscheidet die Disziplinarkommission nach Anhörung des Disziplinaranwaltes und der Personalvertretung ohne weiteres Verfahren endgültig. Die Entlassung erfolgt durch den Präsidenten der Kammer;

3. wenn nachträglich Umstände hervorkommen, welche gemäß § 6 die Ausschließung von der Anstellung bewirken. Die Feststellung hierüber trifft der Präsident der Kammer; er verfügt die Entlassung.

### § 53

Das Dienstverhältnis eines Vertragsangestellten wird außer dem Falle des Todes aufgelöst

- a) durch Kündigung,
- b) durch vorzeitige Auflösung,
- c) durch die Dienstentlassung.

### § 54

(1) Die Kündigung von Vertragsangestellten seitens des Dienstgebers erfolgt über Beschluß des Bundespersonalausschusses durch die Kammer, in deren Bereich sie beschäftigt sind. Hinsichtlich der Kündigung und Abfertigung finden die Vorschriften des Angestelltengesetzes sinngemäß Anwendung.

(2) Der Bundespersonalausschuß kann die Präsidenten der Kammern ermächtigen, in ihrem Bereich beschäftigte Angestellte gegen nachträgliche Kenntnismahme durch den Bundespersonalausschuß zu kündigen.

### § 55

Das Dienstverhältnis kann von jedem der beiden Teile aus wichtigen Gründen im Sinne des Angestelltengesetzes vorzeitig gelöst werden.

### § 56

Die Dienstentlassung eines Vertragsangestellten ohne Kündigung kann als Disziplinarstrafe oder als Rechtsfolge analog den Bestimmungen des § 52 ohne Disziplinarverfahren geschehen.

## VII. Personalvertretung

### § 57

Bei jeder Kammer ist für die Angestellten sämtlicher Organisationen der gewerblichen Wirtschaft des Kammerbereiches eine Personalvertretung zu errichten. Auf die Bildung, die Aufgaben und Be-

fugnisse, die persönlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Personalvertretung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 58

Bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist zur Wahrung der Gesamtinteressen der bei den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten Angestellten eine Zentralpersonalvertretung zu errichten. Im übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

VIII. Standesrechte

§ 59

Den Angestellten steht es frei, sich zum Schutz ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zusammenzuschließen oder einer gewerkschaftlichen Vereinigung beizutreten.

Die in Ausübung des Koalitionsrechtes von den Angestellten geschaffenen Vereinigungen gelten den Kammern, den Präsidien und deren Beauftragten gegenüber im Rahmen der Bestimmungen des § 57 als Vertreter der in ihnen vereinigten Angestellten.

§ 60

Wird ein Angestellter in den Nationalrat oder Bundesrat, in einen Landtag oder in einen Vertretungskörper der Gemeinde seines Wohnsitzes gewählt oder wird er in die Bundesregierung oder eine Landesregierung berufen, so wird ihm die zur Ausübung des Mandates notwendige Dienstbefreiung gewährt; auch bleibt er im Genuß der Aktivitätsbezüge, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 61

Ein Angestellter, der zur Ausübung des Mandates als Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates, eines Landtages, eines Vertretungskörpers der Gemeinde seines Wohnsitzes oder als Mitglied einer Standesorganisation oder der Personalvertretung berufen ist, darf, soweit er nicht überhaupt durch gesetzliche Bestimmungen gegen jede disziplinarische Verfolgung geschützt ist, aus Anlaß der Ausübung eines solchen Mandates in keine Disziplinaruntersuchung gezogen werden.

Für Äußerungen oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der pflichtgemäßen Ausübung seines Mandates oder seiner Funktion stehen, ist er disziplinar nicht verantwortlich, es wäre denn, daß er hiedurch eine dienstliche Pflicht verletzt hat.

B. Besoldungsordnung

§ 1

Gliederung der Bezüge

Die Bezüge der Kammerangestellten, auf welche die Dienstordnung Anwendung findet, werden unterschieden in: Einzelgehälter, systemisierte Monatsgehälter, nicht systemisierte Zuwendungen, Naturalbezüge, Bezüge bei Auslandsverwendung, Aufwandsentschädigungen nach der Diätenordnung und Ruhe- und Versorgungsgehälter nach der Pensionsordnung.

a) Systemisierte Gehälter

§ 2

Einzelgehälter

Der Generalsekretär und sein Stellvertreter beziehen Einzelgehälter, die über Vorschlag des Präsidiums der Bundeskammer der Bundespersonalaussschuß der Bundeskammer festsetzt. Die Zuerkennung eines Einzelgehältes hat die gleichen Rechtsfolgen wie die Verleihung einer Stelle mit systemisierten Bezügen.

§ 3

Besoldungsschema

(1) Der Monatsgehalt der Angestellten ist nach dem nachfolgenden Besoldungsschema festzusetzen:

Dienstklasse	Besoldungsstufe	Monatsgehalt
I	—	Einzelgehälter gemäß § 2
II	a	S 2000,—
	b	S 1900,—
	c	S 1800,—
	d	S 1700,—
	e	S 1600,—
	f	S 1500,—
	g	S 1400,—
III	a	S 1600,—
	b	S 1500,—
	c	S 1400,—
	d	S 1300,—
	e	S 1200,—
	f	S 1100,—
	g	S 1000,—

Dienstklasse	Besoldungsstufe	Monatsgehalt
IV	a	S 1200,—
	b	S 1100,—
	c	S 1000,—
	d	S 900,—
	e	S 800,—
	f	S 700,—
	g	S 600,—
V	a	S 750,—
	b	S 700,—
	c	S 650,—
	d	S 600,—
	e	S 550,—
	f	S 500,—
	g	S 450,—
VI	a	S 650,—
	b	S 600,—
	c	S 550,—
	d	S 500,—
	e	S 450,—
	f	S 400,—
	g	S 350,—
VII	a	S 450,—
	b	S 425,—
	c	S 400,—
	d	S 375,—
	e	S 350,—
	f	S 325,—
	g	S 300,—
VIII	a	S 300,—
	b	S 275,—
	c	S 250,—
	d	S 225,—
	e	S 200,—
	f	S 175,—
	g	S 150,—

(2) Der Bundespersonalausschuß kann beschließen, daß zur Anpassung an geänderte Verhältnisse zu den Monatsgehältern des § 2 und des Besoldungsschemas generelle Zuschläge (Teuerungszulagen) gewährt werden. Entsprechend der Bestimmung des Artikels II Abs. 2 der Dienstvorschriften erstrecken sich solche Beschlüsse auch auf Ruhegehälter und Versorgungsbezüge.

## § 4

## Zulagen und Doppelbezüge

(1) In den Dienstklassen I bis III kann neben dem Monatsgehalt bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen vom Bundespersonalausschuß eine besondere, für die Ruhegehaltbemessungsgrundlage anrechenbare Funktionszulage bis zu 25 Prozent des für die Besoldungsstufe festgesetzten Monatsgehaltes zuerkannt werden.

(2) Angestellten der Verwendungsgruppe D kann bei einer Verlängerung der Normalarbeitszeit (§ 18 Abs. 1 Dienstordnung) eine Mehrleistungszulage vom Präsidium der betreffenden Kammer nach den Richtlinien des Bundespersonalausschusses bewilligt werden.

(3) Grundsätzlich können bei gleichzeitiger Verwendung eines Angestellten auf mehreren Dienstposten nur die Bezüge aus einer Verwendung gewährt werden. Doppelbezüge, zum Beispiel wegen gleichzeitiger Verwendung auf einem Dienstposten einer Kammerabteilung und einem Dienstposten einer Sektion, sind unzulässig.

## § 5

## Einreihung der Angestellten

(1) Die gemäß § 72 HKG übernommenen Angestellten werden unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Verwendung und ihrer bisherigen Bezüge in das Besoldungsschema eingereiht.

(2) Die Einreihung neu eintretender Angestellter erfolgt in der Regel in der untersten Besoldungsstufe der niedrigsten Dienstklasse ihrer Verwendungsgruppe. Die Einreihung in eine höhere Dienstklasse kann vorgenommen werden, wenn anrechenbare Vordienstzeiten (§ 3 Abs. 2 Pensionsordnung) gegeben sind.

(3) Es ist vorgesehen:

Für die Verwendungsgruppe:	Niedrigste Dienstklasse:	Höchste Dienstklasse:
A	VI	I
B	VII	III
C	VIII	V
D	VIII	VII

## § 6

### Zeitvorrückung

(1) Innerhalb der einzelnen Besoldungsstufen fallen für jeden Angestellten nach Ablauf von 2 Jahren automatisch Biennien zu je 5 Prozent des für die Besoldungsstufe festgesetzten Monatsgehaltes an, wobei in jeder Besoldungsstufe höchstens 8 Biennien erreicht werden können. Eine weitere Vorrückung kann nur durch Einreihung in eine höhere Besoldungsstufe über Antrag des Präsidiums der betreffenden Kammer auf Grund eines Beschlusses des Bundespersonalausschusses erfolgen.

(2) Über Antrag des Präsidiums der betreffenden Kammer kann der Bundespersonalausschuß auch vor Ablauf der für die Zeitvorrückung festgesetzten Zeit eine Beförderung in eine höhere Besoldungsstufe oder Dienstklasse aussprechen.

## § 7

### Fälligkeit der Bezüge

(1) Die Bezüge der Angestellten werden am Ersten jeden Monats, oder, wenn der Monatserste auf einen Sonn- oder gesetzlichen Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag im vorhinein bezahlt.

(2) Fällt der Antritt des alljährlichenurlaubes eines Angestellten in die zweite Hälfte eines Monats, so können unter der Voraussetzung, daß sich der Urlaub in den nächsten Monat erstreckt, die am Monatsersten fälligen Bezüge am Vortag des Urlaubsantrittes ausbezahlt werden.

(3) Bei der Zeitvorrückung hat die Auszahlung des Bienniums mit dem ersten Tag des Monats zu beginnen, der auf die Vollendung der zweijährigen Frist folgt.

## § 8

### Sonderzahlungen

(1) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Angestellten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 Prozent des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuzahlen. Sind diese Tage keine Werktage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Werktag auszuzahlen.

(2) Der während des Jahres eingetretene oder ausscheidende Angestellte erhält den aliquoten Teil der vierteljährigen Sonderzahlung.

## § 9

### Gehaltsbezug im Krankheitsfalle

(1) Die pragmatischen Angestellten verbleiben im Krankheitsfalle im vollen Genuß ihrer systemisierten Bezüge. Dauert die Krankheit über ein Jahr, so können sie in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden.

(2) Nicht pragmatische Angestellte haben im Falle der Erkrankung Anspruch auf Fortbezug des Entgeltes nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes. Für die Dauer eines halben Jahres ab Dienstunfähigkeit infolge der Erkrankung, längstens aber für die Dauer des Dienstverhältnisses, gebührt ihnen ein Zuschuß zum Krankengeld im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen den Barbezügen aus der Sozialversicherung und ihren Nettodienstbezügen, höchstens jedoch bis zu 49,9 Prozent ihrer vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

## § 10

### Gehaltsvorschuß

(1) Den Angestellten können unverzinsliche Gehaltsvorschüsse, wenn die Notwendigkeit einer augenblicklichen Hilfe festgestellt ist, über schriftliches, begründetes Ansuchen durch das zuständige Kammerpräsidium bewilligt werden.

(2) Gehaltsvorschüsse sind in keinem höheren Betrag als in einem Viertel der systemisierten Jahresbezüge zu erteilen. In dieses Viertel der Jahresbezüge sind jedoch auch die bereits vorgemerkten Verbotsraten infolge freiwilliger Gehaltsabtretungen oder infolge gerichtlicher Zahlungsverbote einzurechnen.

(3) Die Rückzahlung der Vorschüsse hat durch Abzüge von den Monatsbezügen in gleichen Raten längstens innerhalb 24 Monaten vom Tage der Vorschußgewährung an zu erfolgen.

(4) Die Vorschüsse sind aus allen Bezügen der Angestellten oder aus deren Vermögen, bei Todesfällen aber niemals aus den Pensionen und sonstigen Genüssen ihrer Witwen oder Waisen hereinzubringen. Im Falle der Kündigung sind die Vorschüsse innerhalb der Kündigungsfrist zurückzuzahlen.

## § 11

### Kürzung der Bezüge bei vorläufiger Enthebung vom Dienst

Ein vorläufig vom Dienst enthobener Angestellter erhält während der Zeit der Dienstenthebung die Hälfte seiner Besoldung (§ 47 Dienstordnung).

## § 12

### Endigung der Bezüge

Die einem Angestellten zukommenden Bezüge werden eingestellt und seine sonstigen Rechte erlöschen, sobald sein Dienstverhältnis gelöst ist. Für den Fall der Versetzung in den Ruhestand verbleibt ihm der Titel neben seinem Ruhegehalt.

## § 13

### Sterbequartal

Wenn ein pragmatischer Angestellter oder ein Vertragsangestellter stirbt, so wird den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, ein Beitrag zur Bestreitung der Krankheits- und Bestattungskosten (Sterbequartal) im Betrag des dreifachen zuletzt genossenen systemisierten Monatsbezuges gewährt. Gebührt eine Abfertigung gemäß § 54 der Dienstordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Angestelltengesetzes, so ist diese Abfertigung auf das Sterbequartal anzurechnen. Sind gesetzliche Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, nicht vorhanden, so ist das Sterbequartal bis zur Höhe der belegt nachzuweisenden Bestattungskosten, abzüglich etwaiger Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes nach den Bestimmungen der gesetzlichen Sozialversicherung, begrenzt jedoch bis zum Betrag des dreifachen zuletzt genossenen systemisierten Monatsbezuges an denjenigen auszuzahlen, welcher die Bestattungskosten beglichen hat.

### b) Nicht systemisierte Zuwendungen

## § 14

### Überstundenentlohnung, Zeitausgleich

(1) Wenn die im § 18 Abs. 4, dritter Absatz, der Dienstordnung angeführten Angestellten durch ihren unmittelbaren Vorgesetzten zur Dienstleistung außerhalb der normalen Amtsstunden an einzelnen Tagen verhalten werden, so wird die über die Normalarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit (Überstunden) mit dem Stundensatz und einem Zuschlag zum Stundensatz entlohnt.

(2) Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Stundensatzes, an Sonntagen sowie für Überstunden in der Nacht (das ist die Zeit von 22 bis 6 Uhr) 100 Prozent des Stundensatzes. Der Stundensatz beträgt ein Einhundertsiebzigstel des Monatsgehaltes (Bruttomonatsbezuges).

(3) Für die Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag gebührt neben dem ungekürzten Monatsentgelt für jede geleistete Arbeitsstunde

ein Einhundertsiebzigstel des Monatsgehaltes. Übersteigt die an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeit die für den betreffenden Wochentag festgesetzte Normalarbeitszeit, so gebührt für diese Überstunde ein Zuschlag von 100 Prozent.

(4) Soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen, kann auf Verlangen des Angestellten statt einer Überstundenentlohnung eine der Dauer der Überstundenarbeit entsprechende Freizeit (Zeitausgleich) gewährt werden.

(5) Die geleisteten Überstunden sind monatlich abzurechnen und zu vergüten, soweit sie nicht durch Freizeit abgegolten werden können. Der Anspruch auf Vergütung der jeweils in einem Monat geleisteten Überstunden erlischt, wenn er nicht spätestens bis zum Letzten des darauffolgenden Monats beim Leiter der Personalabteilung geltend gemacht wird.

(6) An Stelle einer Vergütung einzelner Überstunden kann ein Überstundenpauschale bis zu 30 Prozent des Monatsgehaltes vereinbart werden.

## § 15

### Sondervergütung und Maschinenzulage

(1) Für größere, in sich abgeschlossene Arbeiten, welche von Angestellten außerhalb der normalen Amtsstunden ausgeführt werden, denen gemäß § 14 Besoldungsordnung kein Anspruch auf Überstundenvergütung zusteht, oder welche nach der Art der Tätigkeit die Erfassung in Überstunden nicht zulassen, können im Rahmen der im Voranschlag hierfür vorgesehenen Mittel Sondervergütungen bewilligt werden, deren Höhe jeweils vom Präsidium der Kammer unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Dauer der Arbeiten bestimmt wird. Sondervergütungen sollen in der Regel einen Monatsbezug nicht übersteigen.

(2) Auf die Dauer der ausschließlichen oder doch überwiegenden Dienstverwendung an Datenverarbeitungsanlagen kann Angestellten vom Präsidium der Kammer eine zweckgebundene Maschinenzulage gewährt werden. Es finden weder die Bestimmungen des § 8 über die Sonderzahlungen Anwendung noch ist die Maschinenzulage für die Ruhegehaltbemessungsgrundlage anrechenbar. Das Höchstausmaß der für die einzelnen Verwendungen in Betracht kommenden Maschinenzulage wird vom Bundespersonalausschuß bestimmt.

(3) Die Präsidien der Kammern sind ermächtigt, an Angestellte anlässlich ihres 25jährigen bzw. 35jährigen Dienstjubiläums Ehrengaben zu gewähren. Diese Ehrengaben können bei einer 25jährigen 100 Prozent und bei einer 35jährigen ununterbrochenen Kammerdienstzeit 200 Prozent des Bruttomonatsbezuges betragen.

#### § 16

##### A u s h i l f e n

In Krankheits- und Unglücksfällen, aus denen Angestellten unvorhergesehene, nicht von Versicherungsträgern zu ersetzende Ausgaben erwachsen, welche im Verhältnis zu ihrem Einkommen eine besondere Belastung darstellen, können nach Maßgabe der im Voranschlag für diesen Zweck vorgesehenen Mittel Aushilfen gewährt werden, deren Ausmaß entsprechend der Berücksichtigungswürdigkeit des einzelnen Falles vom Kammerpräsidium festgesetzt werden kann und in der Regel einen Monatsbezug nicht übersteigen soll. Das in besonderen Ausnahmefällen zulässige Höchstmaß beträgt zwei Monatsbezüge.

#### § 17

##### M i t t e i l u n g der nicht systemisierten Zuwendungen

Die Kammerpräsidien haben vierteljährlich die von ihnen bewilligten, nicht systemisierten Zuwendungen dem Bundespersonalausschuß mitzuteilen.

#### c) Systemisierte Naturalbezüge

#### § 18

##### D i e n s t k l e i d u n g

Die Amtsgehilfen erhalten in den vom Bundespersonalausschuß zu bestimmenden Zeitabschnitten Dienstkleider und ein am 1. Jänner eines jeden Jahres im vorhinein fälliges Hut- und Stiefelpauschale.

#### § 19

Für Dienstwohnungen und sonstige Sachbezüge sind Pauschalbeträge in ortsüblicher Höhe vom Gehalt in Abzug zu bringen.

#### d) Bezüge bei Auslandsverwendung

#### § 20

Bei Versetzung in das Ausland ruhen die systemisierten Bezüge für die Zeit der Auslandsverwendung, wobei die Zeitvorrückung gemäß § 6 nicht gehemmt wird. Die Bezüge bei Auslandsverwendung werden vom Präsidium der Bundeskammer unter Bedachtnahme auf die Auslandsbezüge für die im Ausland beschäftigten Bundesbeamten festgelegt. Sie gebühren nur zwölfmal jährlich.

#### e) Soziale Zuwendungen

#### § 21

Der Bundespersonalausschuß kann die Präsidien der Kammern zur Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen (wie Zusatzkrankenversicherung, Werkküche und dergleichen) im Rahmen der im Voranschlag hierfür vorgesehenen Mittel ermächtigen.

### C. Diätenordnung

#### § 1

##### A n s p r u c h, Pauschalierung der Aufwandsentschädigung

(1) Allen Angestellten steht grundsätzlich der Anspruch auf Vergütung des Aufwandes zu, der ihnen durch die dienstliche Verwendung außerhalb ihres ständigen Dienstortes erwächst.

(2) Neben den Fahrtauslagen werden auch die Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung und Unterkunft, bei dienstlicher Verwendung innerhalb der Gemeinde des Dienstortes (Kommission) in der Regel nur die Fahrtauslagen vergütet.

(3) Angestellten des Konzeptsdienstes können zur Vergütung des bei dienstlicher Verwendung innerhalb der Gemeinde des Dienstortes entstehenden Kostenaufwandes (Fahrtspesen und sonstige bei Erledigung des dienstlichen Auftrages erwachsende Auslagen) Pauschalbeträge (Dienstauslagenpauschale) vom Präsidium der betreffenden Kammer bis zu einem monatlichen Höchstbetrag zuerkannt werden, dessen Festsetzung dem Bundespersonalausschuß obliegt.

(4) Der Bundespersonalausschuß kann in besonderen Ausnahmefällen Angestellten, die nicht in Verwendungsgruppe A eingereicht sind, ein Dienstauslagenpauschale bewilligen.

## § 2

### Auftragserteilung

(1) Wenn ein Angestellter nicht schon durch seine Dienstzuweisung zu dienstlichen Verwendungen außerhalb seines ständigen Dienstortes berufen ist, so ist die Ausführung einer Dienstreise an den schriftlichen Auftrag des Kammeramtsdirektors (Generalsekretärs) gebunden.

(2) Auslandsreisen bedürfen in jedem Falle überdies der Genehmigung des Präsidenten der betreffenden Kammer.

## § 3

### Tages- und Nächtigungsgebühren

(1) Bei dienstlichen Verwendungen im Inland außerhalb der Gemeinde des Dienstortes (Dienstreisen) werden als Ersatz der Mehrauslagen Tages- und Nächtigungsgebühren gewährt. Der Bundespersonalausschuß legt diese Gebühren unter Bedachtnahme auf die Kosten einer angemessenen Unterkunft und Verpflegung fest.

(2) Für Dienstreisen über ein Bundesland hinaus erhöhen sich die Tagesgebühren um je S 10,—.

(3) Für Dienstreisen bis zur vollendeten 5. Stunde wird keine Tagesgebühr gewährt. Für Dienstreisen ab Beginn der 6. Stunde bis zur vollendeten 8. Stunde wird ein Drittel der Tagesgebühr, für Dienstreisen ab Beginn der 9. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde zwei Drittel der Tagesgebühr gewährt, ab Beginn der 13. Stunde steht die volle Tagesgebühr zu. Diese Regelung gilt auch für Restzeiten bei Dienstreisen, welche über 24 Stunden oder ein Vielfaches von 24 Stunden hinausgehen. Die sich aus der Drittelung ergebenden Gebührensätze sind auf volle Schillingbeträge abzurunden, soweit sie 50 Groschen nicht erreichen, sonst aber aufzurunden.

(4) Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Festsetzung der Tages- und Nächtigungsgebühren von Fall zu Fall unter Bedachtnahme auf den Reisezweck, die Lebenskosten und die Kursverhältnisse.

## § 4

### Nebenauslagen

Neben den Tages- und Nächtigungsgebühren dürfen keine weiteren Kosten für Wohnung, Bedienung oder Verpflegung aufgerechnet werden.

## § 5

### Eisenbahn-, Autobus- und Schiffskosten

(1) Bei Dienstreisen mit der Eisenbahn gebührt den Angestellten der Dienstklassen I bis III bei Reisen außerhalb des Bundeslandes die Vergütung der Fahrt in der ersten Klasse, bei Reisen innerhalb des Bundeslandes die Vergütung der Fahrt in der zweiten Klasse, allen übrigen Angestellten stets die Vergütung der Fahrt in der zweiten Klasse. Wird bei Dienstreisen aus Gründen der Zweckmäßigkeit ein Autobus benützt, gebührt den Angestellten der Ersatz der hiedurch aufgelaufenen Auslagen. Bei Schifffahrten gebührt den Angestellten der Verwendungsgruppen A und B die Vergütung in der ersten, den Angestellten der Verwendungsgruppen C und D die Vergütung in der zweiten Klasse.

(2) Bei Dienstreisen mit der Eisenbahn, die mit über 6 Stunden in die Nachtzeit (18 bis 6 Uhr) fallen, können die Angestellten der I. bis III. Dienstklasse ohne besondere Genehmigung den Schlafwagen (Abteil zu 2 Plätzen) benützen. Sie sind jedoch verpflichtet, den Nachweis für die Benützung des Schlafwagens zu erbringen.

(3) Auslagen für das Reisegepäck sind im unumgänglich notwendigen Ausmaß zu vergüten.

(4) Die Präsidenten der Kammern sind berechtigt, in begründeten Einzelfällen auch solchen Angestellten die Benützung der ersten Wagenklasse sowie die Schlafwagenbenützung zu gestatten, die nicht den Dienstklassen I bis III angehören. Der Nachweis für die Benützung dieser Wagenklasse bzw. des Schlafwagens ist zu erbringen.

## § 6

### Fahrzeugbenützung

(1) Die Vergütung für die Benützung von sonstigen Beförderungsmitteln (Auto, Wagen und dergleichen) kann im Bedarfsfalle durch den Präsidenten der Kammer bzw. über dessen Ermächtigung durch den Kammeramtsdirektor (Generalsekretär) zugebilligt werden.

(2) Das Präsidium der Kammer kann Bezirksstellensekretären an Stelle der Einzelvergütung für Fahrtspesen ein Kraftfahrzeugpauschale (Autopauschale) bis zu einem monatlichen Höchstbetrag gewähren, dessen Festsetzung dem Bundespersonalausschuß obliegt.

## § 7

### Vergütung selbstgewählter Beförderungsmittel

Falls ein Angestellter andere Beförderungsarten als die oben bezeichneten wählt, oder, soweit dies ohne zu großen Zeitverlust oder

sonstigen Nachteil des Dienstes geschehen kann, Wege zu Fuß zurücklegt, so gebührt ihm dennoch die nach den vorliegenden Vorschriften berechnete Vergütung.

## § 8

### Flüssigmachung der Entschädigung

(1) Zur Berichtigung der Tages- und Nächtigungsgebühren und der Fahrtauslagen sind von den Bezugsberechtigten Dienstreiserechnungen zu legen, die von der Buchhaltung geprüft und vom Auftraggeber bestätigt werden müssen. Aus der Dienstreiserechnung müssen Anlaß, Ziel und Dauer der Dienstreise sowie die einzelnen verrechneten Auslagen und Gebühren genau ersichtlich sein.

(2) Die Dienstreiserechnungen sind längstens binnen vier Wochen nach beendigter Dienstreise bei sonstigem Verlust des Anspruches auf eine Vergütung vorzulegen.

(3) Den Angestellten können auf Tages- und Nächtigungsgebühren sowie Fahrtauslagen angemessene Vorschüsse erteilt werden.

## § 9

### Trennungentschädigung, Übersiedlungskosten

(1) Wird ein verheirateter Angestellter oder ein Angestellter, der einen eigenen Haushalt führt, in den Bereich einer anderen Kammer versetzt und besteht keine Möglichkeit, im neuen Dienstort eine geeignete Wohnung zu erlangen, so ist ihm eine Trennungentschädigung zu gewähren. Diese beträgt für die ersten 6 Wochen der Versetzung 100 Prozent der nach § 3 Abs. 1 zustehenden Tagesgebühren, nach Ablauf von 6 Wochen bis längstens auf die Dauer eines Jahres 50 Prozent der Tagesgebühren.

(2) Die gleiche Regelung gilt, wenn ein verheirateter Angestellter oder ein Angestellter mit eigenem Haushalt für eine bestimmte Zeit zur Dienstleistung in einen anderen Kammerbereich abgeordnet wird.

(3) Die Trennungentschädigung steht nur zu, wenn der Angestellte eine Bestätigung der Gemeinde des neuen Dienstortes darüber beibringt, daß er für die Zuweisung einer Wohnung vorgemerkt ist, infolge des Wohnungsmangels aber eine Wohnungszuweisung an ihn noch nicht möglich ist.

(4) Die Trennungentschädigung ist monatlich im nachhinein zu zahlen. Sie ist durch das Kammerpräsidium jener Kammer anzuweisen, in deren Bereich der Angestellte versetzt oder abgeordnet wurde. Über die Dauer eines Jahres hinaus ist die Bewilligung der Trennungentschädigung dem Bundespersonalausschuß vorbehalten.

(5) Außer der Trennungentschädigung haben die Angestellten Anspruch auf Übersiedlungskosten für den Fall ihrer aus dienstlichen Gründen angeordneten Versetzung. Die Anweisung erfolgt durch das Präsidium jener Kammer, in deren Bereich der Angestellte versetzt wurde.

## § 10

### Trennungentschädigung und Übersiedlungskosten bei Versetzung aus dienstlichen Gründen innerhalb des Kammerbereiches

Bei Versetzung oder Abordnung zur Dienstleistung innerhalb des Kammerbereiches sind verheirateten Angestellten oder Angestellten mit eigenem Haushalt die tatsächlich erwachsenen Mehrauslagen für Wohnung, Verköstigung und wöchentlich einmaligen Familienbesuch, begrenzt bis zum Betrag der in § 9 Abs. 1 festgelegten Trennungentschädigung, unverheirateten Angestellten begrenzt bis zur Hälfte dieses Betrages, zu ersetzen. Versetzten Angestellten steht dieser Anspruch nur zu, wenn sie die in § 9 Abs. 3 vorgesehene Bestätigung beibringen. Hinsichtlich des Ersatzes von Übersiedlungskosten gilt § 9 Abs. 5 sinngemäß.

## § 11

### Fahrtkostenentschädigungen für Fahrten vom Wohnort zum Dienstort

Jenen Angestellten, deren nächstgelegener Wohnort außerhalb des Gemeindegebietes der Dienststelle liegt, kann auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis eine Fahrtkostenvergütung in Höhe der notwendigen monatlichen Fahrtkosten für ein Massenverkehrsmittel grundsätzlich zum billigsten Tarif gegeben werden, wenn diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurückgelegt wird. Die Kosten der Benützung städtischer Verkehrsmittel (Straßenbahn, Autobus, Obus) werden nicht vergütet.

## D. Pensionsordnung

### § 1

(1) Jeder pragmatische Angestellte sowie die Witwe und die Waisen nach einem solchen haben Anspruch auf Ruhegehalt bzw. Versorgungsgenüsse (Witwenpension bzw. Erziehungsbeiträge) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Pensionsordnung.

(2) Alle Pensionsleistungen aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung des Kammerangestellten sind auf die nach diesen Bestimmungen zustehenden Leistungen anzurechnen. Dies hat bei den nach dem 31. Dezember 1973 Pragmatisierten auch insoweit zu erfolgen, als die Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung wegen Aufnahme oder Fortsetzung einer pflichtversicherten Erwerbstätigkeit nicht anfällt, wegfällt, ganz oder teilweise ruht.

(3) Die nach den Bestimmungen dieser Pensionsordnung Bezugsberechtigten sind verpflichtet, den Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Pensionsversicherung unverzüglich geltend zu machen und alle Vorschriften zu erfüllen, um in den Genuß der gesetzlichen Pension zu gelangen und in ihrem Genuß zu verbleiben. Die Verletzung der auf Grund dieser Bestimmung den Bezugsberechtigten obliegenden Verpflichtungen hat die Minderung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bezugsberechtigten in einem Ausmaß zur Folge, das gleich ist den Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, die den Bezugsberechtigten ohne Verletzung der Verpflichtung zugeflossen wäre.

(4) Auf die vor dem 27. April 1945 pragmatisierten Angestellten finden die Bestimmungen des Absatzes 2 keine Anwendung. Auf die diesen Angestellten bzw. ihren Witwen und Waisen zustehenden Ruhegenüsse und Versorgungsgenüsse sind daher allfällige Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung der Angestellten nicht anzurechnen.

#### a) Ruhegehalt der pragmatischen Angestellten

### § 2

(1) Ein Anspruch auf Ruhegehalt kommt einem Angestellten nicht zu:

- a) wenn er freiwillig aus dem Dienst der Kammern tritt;
- b) wenn er durch ein strafgerichtliches Urteil wegen eines Verbrechens schuldig erkannt wird. Befindet sich der Angestellte zur Zeit der Verurteilung bereits im Ruhestand, so wird er seines Ruhegenusses verlustig;
- c) im Falle der Dienstentlassung.

(2) Eine Verminderung des Ruhegenusses kann auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses (§ 35 Dienstordnung) eintreten.

### § 3

(1) Die Dienstzeit eines zu pensionierenden Angestellten wird vom Tag seines Dienstantrittes bei einer Organisation der gewerblichen Wirtschaft berechnet, wobei auch die Zeit der Anstellung als Vertragsangestellter, diese aber erst von der Vollendung des 18. Lebensjahres angefangen, eingerechnet wird. Nach erreichter Pensionsfähigkeit wird ein begonnenes Dienstjahr als ein volles gezählt. Diese Erleichterung hat aber auf die zur Erreichung der Pensionsfähigkeit erforderlichen 10 Dienstjahre keine Anwendung zu finden, ausgenommen den Fall des § 11.

(2) Die bei einem Pflichtverband gewerblicher Unternehmer zurückgelegte Dienstzeit wird in die für den Pensionsanspruch und die Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit eingerechnet. Der Bundespersonalausschuß kann auch die Einrechnung einer im öffentlichen Dienst oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegten Dienstzeit oder eines Teiles derselben bewilligen. Hierbei sollen insbesondere solche Vordienstzeiten in Anrechnung gebracht werden, die den Angestellten in die Lage versetzt haben, sich Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, die der Ausübung seines Dienstes bei den Kammern zugute kommen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundespersonalausschuß auch die Anrechnung von Zeiträumen, die in selbständiger Tätigkeit zugebracht wurden, beschließen. Hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Kriegs- und Militärdienstleistungen finden die für öffentliche Angestellte in den jeweils bestehenden Gesetzen enthaltenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(3) Bei einer ausnahmsweisen Anrechnung einer Vordienstzeit haben die Kammerpräsidien vor Stellung ihres Antrages an den Bundespersonalausschuß die Personalvertretung zu hören.

### § 4

(1) Die Versetzung eines Angestellten in den Ruhestand kann jederzeit, jedoch tunlichst unter Einhaltung einer Anzeigefrist von einem Monat erfolgen:

- a) auf sein eigenes Ansuchen unter den im folgenden Paragraphen angeführten Voraussetzungen durch Verfügung des Bundespersonalausschusses;

b) gegen seinen Willen durch Beschluß des Bundespersonalausschusses im Einvernehmen mit dem Präsidium der Landeskammern bzw. der Leitung der Unterorganisationen:

aa) wenn er nach vollendeter zehnjähriger Dienstzeit das 60. Lebensjahr (bei Frauen das 55. Lebensjahr) zurückgelegt oder die für den Anfall des vollen Ruhegehaltes vorgeschriebene Dienstzeit vollendet hat;

bb) wenn er infolge Krankheit oder aus anderer Ursache durch länger als ein Jahr an der Ausübung seines Dienstes gehindert war, wobei jedoch zeitweilige Wiederaufnahmen des Dienstes von kürzerer Dauer nicht als Unterbrechung der Frist zu betrachten sind, sofern es sich um dieselbe Krankheit oder ihre Folgeerscheinungen handelt;

cc) wenn er durch geistige oder körperliche Gebrechen an der Ausübung des Dienstes dauernd gehindert wird;

dd) wenn sich bei einem weiblichen Angestellten aus der Tatsache des ehelichen Standes erhebliche Schwierigkeiten für den Dienstbetrieb ergeben; vor Antragstellung ist hierüber die Personalvertretung anzuhören.

c) durch Disziplinarerkenntnis.

(2) Läßt sich die Ursache der Versetzung in den Ruhestand voraussichtlich nicht mehr beheben, so wird der Angestellte in den bleibenden, im entgegengesetzten Falle in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

#### § 5

Wenn ein pragmatischer Angestellter der Verwendungsgruppe A 30, der Verwendungsgruppe B 32<sup>1/2</sup>, der Verwendungsgruppe C und D 35 nach § 3 anrechenbare Dienstjahre und — sofern er nach dem 1. Jänner 1968 pragmatisiert wurde — das 60. Lebensjahr (bei Frauen das 55. Lebensjahr) vollendet hat oder wenn ein pragmatischer Angestellter mit mindestens zehnjähriger Dienstzeit das 60. Lebensjahr (bei Frauen das 55. Lebensjahr) zurückgelegt hat, ist ihm über sein Ansuchen die Versetzung in den Ruhestand zu bewilligen, ohne daß es einer besonderen Begründung bedarf. Über Ansuchen eines Angestellten ist ihm die Versetzung in den Ruhestand auch dann zu bewilligen, wenn er dienstuntauglich geworden ist.

#### § 6

(1) Im Falle des Ansuchens um Versetzung in den Ruhestand sind die hierfür und für die Höhe des beanspruchten Ruhegenusses geltend gemachten Gründe im Gesuch anzuführen.

(2) Wenn die Versetzung in den Ruhestand wider Willen des Angestellten geschieht, so sind die in Ansehung seines Anspruchs auf einen Ruhegenuß und dessen Betrag entscheidenden Bedingungen durch das Generalsekretariat der Bundeskammer zu erheben.

#### § 7

(1) Den in den bleibenden Ruhestand versetzten Angestellten kommt der Ruhegenuß auf Lebensdauer zu. Im Falle der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand hört der Bezug des Ruhegenusses mit dem Wiedereintritt in den Kammerdienst auf.

(2) Jeder im zeitlichen Ruhestand befindliche Angestellte ist aber, wenn seine Wiederanstellung verfügt wird, verpflichtet, sofort an der ihm zugewiesenen Stelle in den Kammerdienst wieder einzutreten. Dabei hat er mindestens dieselben Bezüge wie zur Zeit der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand zu erhalten. Wird der in den zeitlichen Ruhestand Versetzte nicht binnen 3 Jahren wieder angestellt, so ist er in den dauernden Ruhestand zu versetzen. Fallen die Gründe, die zur Versetzung in den zeitlichen Ruhestand führten, erst nach der dreijährigen Frist weg, so kann auch nach dieser Zeit die Wiederanstellung verfügt werden.

#### § 8

(1) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt 80 Prozent der systemisierten Bezüge. Ihrer Berechnung ist der zuletzt bezogene Monatsgehalt einschließlich allfälliger nach § 4 Besoldungsordnung anrechenbarer Funktionszulagen zugrunde zu legen. Andere Zuwendungen werden nur dann bei der Berechnung der Ruhegenußbemessungsgrundlage eingerechnet, wenn dies der Bundespersonalausschuß über Antrag ausdrücklich beschließt. Vor Stellung eines solchen Antrages ist die Zentralpersonalvertretung zu hören.

(2) Das Ausmaß des Ruhegenusses beträgt nach Ablauf des zehnten Dienstjahres 50 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich jährlich

- a) bei den Angestellten der Verwendungsgruppe A um 2,5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>;
- b) bei den Angestellten der Verwendungsgruppe B um 2,25<sup>0</sup>/<sub>0</sub>;
- c) bei den Angestellten der Verwendungsgruppen C und D um 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub>.

(3) In allen Fällen tritt jedoch die jährliche Erhöhung nur so lange ein, bis die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage erreicht wird.

Jedes begonnene Dienstjahr wird als voll berechnet (§ 3 Abs. 1 Pensionsordnung).

(4) Gebührt bei Auflösung des Dienstverhältnisses auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung eine Abfertigung, so ruhen die Pensionsbezüge des pragmatischen Angestellten für jenen Zeitraum, der für die Errechnung des Abfertigungsbetrages zugrunde gelegt wurde.

(5) Der Ruhegenuß wird am Ersten jeden Monats, oder, wenn der Monatserste auf einen Sonn- oder gesetzlichen Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag im vorhinein bezahlt. Außer den monatlichen Ruhegenüssen gebührt dem Ruhegenußempfänger für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 Prozent des Ruhegenusses, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Im übrigen ist § 8 der Besoldungsordnung sinngemäß anzuwenden.

#### § 9

Die nach dem vorhergehenden Paragraphen in Ansehung des Ruhegenusses bestimmende Eigenschaft eines Angestellten wird nach der Verwendungsgruppe beurteilt, welcher er zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand angehört.

#### § 10

Im Fall ein Angestellter in den Ruhestand versetzt und späterhin wieder zur Dienstleistung berufen worden ist, werden die Zeiträume der früher und später der Kammer geleisteten Dienste zusammengerechnet und danach der Ruhegenuß bemessen.

#### § 11

(1) Wenn ein Angestellter infolge Krankheit oder eines nicht von ihm selbst absichtlich herbeigeführten Unfalles dienstunfähig wurde, entfällt das für die Pensionsfähigkeit festgesetzte Erfordernis der zehnjährigen Dienstzeit und ist der nach § 8 für das Ausmaß des Ruhegehaltes zu bestimmende Zeitraum von mindestens 10 Jahren als vollendet anzurechnen. Stirbt der Angestellte infolge Krankheit oder eines nicht von ihm selbst absichtlich herbeigeführten Unfalles, so ist hinsichtlich der Berechnung der Witwenpension und der Erziehungsbeiträge für Waisen sinngemäß vorzugehen.

(2) Wenn ein Angestellter ohne sein vorsätzliches Verschulden infolge Erblindung oder Geistesstörung oder infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalles dauernd dienst- und erwerbs-

unfähig wird, so werden ihm für die Bemessung des Ruhegenusses sowohl hinsichtlich der durch bloßen Zeitablauf erreichbaren Bezüge als auch hinsichtlich der Prozentermittlung, wenn er aber bloß dauernd dienstunfähig wird, lediglich hinsichtlich der Prozentermittlung zur anrechenbaren Dienstzeit 10 Jahre zugerechnet.

#### § 12

(1) Ein pragmatischer Angestellter, welcher eine anrechenbare Dienstzeit von 10 Jahren noch nicht zurückgelegt hat, erhält, sofern er aus dem Kammerdienst nicht infolge Dienstensagung oder Dienstentlassung scheidet, eine einmalige Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem zwölffachen Betrag des anrechenbaren Monatsbezuges (§ 8) zu bemessen ist. Bei einer Dienstzeit von mehr als 5 Jahren erhöht sich die Abfertigung für jedes Jahr um ein weiteres Fünftel.

(2) Wird ein solcher Angestellter wieder in den Kammerdienst aufgenommen, so hat er jenen Teil der Abfertigung zurückzuerstatten, welcher mehr beträgt, als wenn er bis zum Wiederantritt im Gehaltsbezug gestanden wäre.

### b) Witwenpension

#### § 13

(1) Die Witwe eines pragmatischen Angestellten hat Anspruch auf eine Pension, wenn der Angestellte zur Zeit seines Todes den Anspruch auf einen Ruhegenuß hatte (§§ 1, 10 und 11) oder einen Ruhegenuß bezog. Falls er zur Zeit der Eheschließung das 60. Lebensjahr bereits überschritten hatte oder bereits im Ruhestand war, muß die Ehe durch 5 Jahre gedauert haben. Stirbt der Angestellte, bevor seine Ehefrau das 35. Lebensjahr vollendet hat, so hat die Witwe nur dann Anspruch auf die fortlaufende Pension, wenn entweder die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat oder nach dem Verstorbenen wenigstens ein eheliches, in der Betreuung der Witwe stehendes Kind im Alter unter 14 Jahren hinterblieben ist oder wenn die Witwe aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als 70 Prozent eingeschränkt ist (amtsärztliches Zeugnis). Andernfalls erhält die Witwe die normalmäßige Witwenpension nur für die Dauer eines Jahres nach Eintritt des Versorgungsfalles.

(2) Wenn die Witwe eines Angestellten auf Grund ihrer eigenen Dienstleistung in der Kammerorganisation Anspruch auf Pension hat, so steht ihr nach dem Tode ihres Mannes nur eine, und zwar die höhere Pension zu.

#### § 14

- (1) Auf eine Pension hat eine Witwe keinen Anspruch:
- a) wenn sie den Gatten ohne begründete Ursache aus eigenem Willen verlassen und bis zur Zeit seines Todes sich nicht wieder mit ihm vereinigt hatte;
  - b) wenn sie wegen eines Verbrechens strafgerichtlich verurteilt wird. Befindet sich die Witwe zur Zeit der Verurteilung bereits im Pensionsstand, so wird sie ihrer Pension verlustig.
- (2) Einer Witwe kann der Pensionsgenuß durch Beschluß des Bundespersonalausschusses auch entzogen werden, wenn sie einen notorisch unsittlichen Lebenswandel führt.
- (3) Die Pension einer Witwe ruht insoweit, als die Witwe im aktiven Kammerdienst steht.

#### § 15

- (1) Die Witwe hat um die ihr gebührende Pension bei dem Bundespersonalausschuß, welchem die Anweisung derselben zusteht, einzuschreiten und in dem Gesuch die Erfüllung der Bedingungen nachzuweisen, von denen ihr Pensionsanspruch abhängt.
- (2) Dem Pensionsgesuch der Witwe ist deren Tauf- oder Geburtsurkunde, die Heiratsurkunde, die Sterbeurkunde ihres Gatten und ein beglaubigtes Zeugnis über das Zusammenleben (Ehegemeinschaftszeugnis) beizuschließen. Wurde ein gesonderter Wohnort gerichtlich bewilligt, ist der Nachweis hierüber zu erbringen.
- (3) Eine Witwe, die — aus welchem Grunde immer — verspätet um ihre Pension einschreitet, verliert ihren Anspruch auf die bis dorthin fälligen Pensionsbezüge, doch kann der Bundespersonalausschuß die Nachzahlung verfügen.

#### § 16

- (1) Die Witwenpension beträgt ab 1. Jänner 1972 60 Prozent des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte. § 8 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung. Der Anspruch auf Witwenpension ruht insoweit, als der Witwe ein Abfertigungsbetrag im Sinne des Angestelltengesetzes nach Abrechnung des Sterbequartals gebührt.

- (2) Ob der Witwe eines Angestellten ausnahmsweise eine über den ihr zustehenden Anspruch hinausgehende Pension und welche zu gewähren sei, entscheidet der Bundespersonalausschuß von Fall zu Fall über Antrag.

(3) Durch Beschluß des Bundespersonalausschusses kann ausnahmsweise der Witwe eines Angestellten, welcher nach § 13 kein Pensionsanspruch zusteht und welche von einem solchen nicht nach § 14 ausgeschlossen erscheint, eine Witwenpension nach den für andere Witwen geltenden Bestimmungen oder unter gewissen Beschränkungen gewährt werden.

#### § 17

(1) Der Pensionsbezug der Witwe dauert bis zu ihrem Lebensende. Wenn sie sich wieder verhehlicht, so erlischt der Bezug ihrer Pension von dem Zeitpunkt ihrer Wiederverhehlichung an; der Pensionsbezug bleibt ihr jedoch für den Fall ihres abermaligen Witwenstandes vorbehalten. Gebührt der Witwe, falls sie neuerlich mit einem Kammerangestellten eine Ehe einging, infolge ihrer späteren Witwenschaft wieder eine Pension aus dem Pensionsfonds der Bundeskammer, so hat sie nur eine, und zwar die höhere Pension zu beziehen.

(2) Eine Witwenpension im Sinne des § 13 Abs. 2 kann jedoch im Falle der Wiederverhehlichung der Witwe nur auf jenen Teil verkürzt werden, auf den sie auf Grund ihrer eigenen Dienstleistung Anspruch hat. Für den Fall ihres abermaligen Witwenstandes bleibt auch ihr der eventuell höhere Bezug vorbehalten.

#### § 18

(1) Bleibt die Witwe eines Kammerangestellten, die sich wieder verhehlicht, nach einem pensionsfähigen Angestellten des Staates, eines Landes, einer Gemeinde usw. Witwe, so kann sie einen Anspruch an den Pensionsfonds der Bundeskammer nur in dem Fall und insoweit erheben, als die ihr nach dem letztverstorbenen Gatten zufallende Pension im Betrage hinter der früher von der Kammer bezogenen zurückbleibt.

(2) Die Bestimmung des § 17 Abs. 2 findet auch in diesem Falle sinngemäß Anwendung.

## § 19

Die Witwe eines Angestellten, welche mangels der im § 13 festgesetzten Bedingungen keinen Pensionsanspruch hat, kann, sofern ihr nicht gemäß § 16 eine Pension bewilligt wurde, statt der Pension eine einmalige Abfertigung bis zur Höhe eines Betrages erhalten, der dem Zwölffachen des von ihrem Gatten zuletzt genossenen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Monatsbezuges (§ 8) entspricht. Sind aus dieser Ehe Kinder entsprossen, erhält sie ohne Rücksicht auf deren Anzahl außerdem noch 25 Prozent dieses Betrages als Abfertigung.

## § 20

(1) Der Gattin eines pensionsberechtigten oder bereits pensionierten Angestellten, welcher verschollen ist, kann auch vor der gerichtlichen Todeserklärung durch Beschluß des Bundespersonalausschusses über Antrag des Präsidiums die Witwenpension angewiesen werden, wenn die Umstände in begründeter Weise dafür sprechen, daß der Gatte ums Leben gekommen ist.

(2) Wird der Vermißte nachträglich doch aufgefunden oder kommen Umstände hervor, welche die Annahme seines Todes nicht begründet erscheinen lassen, so wird die Auszahlung der Witwenpension wieder eingestellt.

(3) Der Gattin eines Pensionisten, welcher wegen eines Verbrechens verurteilt und deshalb seines Ruhegehaltes verlustig wurde, kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag des betreffenden Kammerpräsidiums durch Beschluß des Bundespersonalausschusses ausnahmsweise ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag in Höhe der Witwenpension oder eines Teiles hiervon gewährt werden.

### c) Versorgungsbezug der früheren Ehefrau

## § 21

(1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwenpension und über das Ausmaß gelten sinngemäß auch für die frühere Ehefrau des Angestellten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung, für den Lebensunterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu beizutragen hatte, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Außer den in § 14 Abs. 1 lit. b und § 14 Abs. 2 genannten Fällen geht die frühere Ehefrau im Falle ihrer Wiederverhehlung oder im Falle des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft des Anspruches auf immer verlustig.

(3) Die frühere Ehefrau hat die zum Nachweis ihrer Anspruchsberechtigung erforderlichen Dokumente und Unterlagen ihrem Gesuch beizuschließen.

(4) Hat die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Kammerangestellten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf dieser Frist.

(5) Der Versorgungsbezug darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau gegen den Verstorbenen an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat.

(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen durch gerichtlichen Vergleich oder durch schriftlichen Vertrag ist nicht zu berücksichtigen, wenn zwischen dem Abschluß des Vergleiches oder des Vertrages und dem Sterbetag des Angestellten nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(7) Erlischt der Anspruch der Witwe oder einer früheren Ehefrau auf Versorgungsbezug, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug einer allenfalls noch verbleibenden früheren Ehefrau nicht.

(8) Die frühere Ehefrau kann ihren Anspruch aber nur dann geltend machen, wenn der sich aus der Anwendung des § 1 Abs. 2 der Pensionsordnung ergebende Differenzbetrag zwischen dem nach diesen Bestimmungen zustehenden Versorgungsbezug und der gesetzlichen Witwenpension zum Sterbetag des Verstorbenen S 100,— übersteigt.

### d) Erziehungsbeiträge für die Waisen

## § 22

(1) Jedem unversorgten ehelichen Kind, das ein während seiner Dienstleistung oder im Ruhestand verstorbener männlicher Angestellter hinterläßt, gebührt ein Erziehungsbeitrag, wenn der Vater zur Zeit seines Todes den Anspruch auf einen Ruhegehalt hatte (§§ 1, 10 und 11).

(2) Uneheliche Kinder, die nach dem Gesetz in der Versorgung des Verstorbenen standen, sind den ehelichen gleichzuhalten; ebenso die unversorgten legitimierten Kinder und die unversorgten Wahlkinder.

(3) Den leiblichen Kindern weiblicher Angestellter kann in berücksichtigungswürdigen Fällen ein Erziehungsbeitrag über Antrag des Präsidiums, das hierüber die Personalvertretung anzuhören hat, durch Beschluß des Bundespersonalausschusses zugewilligt werden; doch können Kinder aus Ehen zwischen einem pensionsfähigen männlichen Angestellten und einer pensionsfähigen weiblichen Angestellten der Kammern nur einen Erziehungsbeitrag bekommen.

(4) Der Erziehungsbeitrag ruht insoweit, als der überlebende Elternteil im aktiven Kammerdienst steht.

#### § 23

(1) Im Fall strafgerichtlicher Verurteilung der Waise eines pensionsfähigen Angestellten gilt bezüglich des Erziehungsbeitrages dasselbe, was im § 2 Abs. 1 lit. b) für den gleichen Fall bezüglich des Ruhegenusses bestimmt wurde.

(2) In den Fällen des § 20 finden dessen Bestimmungen auf die Kinder des betreffenden Angestellten sinngemäß Anwendung.

#### § 24

(1) Der Erziehungsbeitrag gebührt einem Kinde bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, hört jedoch auch früher mit dem Eintritt einer anderweitigen Versorgung, als welche namentlich bei einer Tochter die Verehelichung anzusehen ist, auf. Erfolgt diese vor dem erreichten 25. Lebensjahre, so hat die Tochter eine Abfertigung mit dem Zweifachen ihres jährlichen Erziehungsbeitrages zu erhalten.

(2) Die Frage, ob ein Kind als anderweitig versorgt anzusehen ist, hat der Bundespersonalausschuß nach Anhörung der Zentralpersonalvertretung zu entscheiden.

#### § 25

(1) Der Erziehungsbeitrag eines Kindes beträgt ab 1. Jänner 1972 12 Prozent des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Vater im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte.

(2) Elternlose Waisen haben, insofern sie unversorgt sind und das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf den doppelten Erziehungsbeitrag.

(3) Den elternlosen Waisen sind jene Kinder gleichzustellen, deren Mutter aus einem der im § 14 angeführten Gründe einen Anspruch auf eine Witwenpension nicht besitzt.

(4) Hinterläßt ein Angestellter, welcher nach § 12 nur einen Anspruch auf eine Abfertigung hatte, keine Witwe, wohl aber eheliche

oder diesen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes gleichgestellte, minderjährige, unversorgte und nicht zum Bezug eines Erziehungsbeitrages berechnete Kinder, so erhalten diese zu gleichen Teilen eine einmalige Abfertigung im Betrage des von ihrem Vater zuletzt genossenen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezuges.

(5) § 8 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung. Der Anspruch auf Erziehungsbeitrag ruht insoweit, als dem Kind ein Abfertigungsbetrag im Sinne des Angestelltengesetzes nach Abrechnung des Sterbequartals gebührt.

#### e) Gemeinsame Bestimmungen zu §§ 13 bis 25

##### § 26

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsgenüsse (Witwenpension, Versorgungsbezug der früheren Ehefrau bzw. Ehefrauen, Erziehungsbeiträge)

Bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsgenüsse (Witwenpension, Versorgungsbezug der früheren Ehefrau bzw. Ehefrauen, Erziehungsbeiträge) darf die Summe 80 Prozent der für den Ruhegenuß anrechenbaren Bezüge des Angestellten bzw., sofern eine Eheschließung erst während des Ruhestandes des Angestellten erfolgte, 80 Prozent des Ruhegenusses des Angestellten nicht übersteigen. Erforderlichenfalls sind die Bezüge im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist keine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden, dann ist bei der Bemessung des Versorgungsbezuges der früheren Ehefrau (Ehefrauen) so vorzugehen, als ob auch eine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden wäre.

#### f) Abfertigung der weiblichen Angestellten

##### § 27

Pragmatische weibliche Angestellte, welche sich verehelichen und aus dem Dienste der Kammer scheiden, erhalten eine einmalige Abfertigung. Diese beträgt für jedes vollendete Dienstjahr 6 Fünftel des letzten systemisierten Monatsbezuges, mindestens aber 6 und höchstens 24 Monatsbezüge.

#### g) Das Sterbequartal und andere Unterstützungsbeiträge

##### § 28

Wenn ein Ruhegenußempfänger stirbt, findet hinsichtlich der Gewährung des Sterbequartals § 13 der Besoldungsordnung sinngemäß Anwendung. Berechnungsgrundlage ist der zuletzt bezogene Ruhegenuß.

§ 29

In besonders rücksichtswürdigen Fällen können ausnahmsweise jederzeit widerrufliche Unterstützungsbeiträge den dienstunfähig gewordenen, nicht pensionsfähigen Angestellten, deren Witwen oder Waisen, eventuell auch den Eltern oder erwerbsunfähigen Geschwistern eines unverheiratet verstorbenen Angestellten, falls derselbe bei Lebzeiten nachweisbar die Hauptstütze dieser Personen war, vom Bundespersonalausschuß bewilligt werden, wenn hiefür ein Antrag eines Kammerpräsidiums vorliegt.

**h) Fortdauer der Witwen- und Waisenansprüche bei Selbstmord**

§ 30

Die auf dieser Pensionsordnung beruhenden Versorgungsansprüche der Witwen und Waisen eines pragmatischen Angestellten werden dadurch, daß der Angestellte durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt, sofern er das 10. Dienstjahr bereits vollendet hat.

**Artikel II**

(1) Diese Vorschriften treten mit 1. Jänner 1948 in Wirksamkeit. Die Bundeskammer kann jederzeit Abänderungen der vorliegenden Vorschriften beschließen, sofern hiedurch nicht erworbene Rechte der Angestellten beeinträchtigt werden.

(2) Die einheitliche Erhöhung oder Ermäßigung der Gehaltssätze des Besoldungsschemas für die aktiven Angestellten bewirkt gleichzeitig eine analoge Erhöhung oder Ermäßigung der Ruhegehälter und Versorgungsbezüge.

(3) Zur Anpassung der Bezüge (Gehalt, Ruhe- oder Versorgungsgehalt) an geänderte Verhältnisse vom Bundespersonalausschuß beschlossene Zuschläge gebühren nicht, wenn der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt. Der Anspruch auf Teuerungszulagen geht bis zu dem der Rückkehr des Bezugsberechtigten in das Inland folgenden Monatsersten verloren. Der Bundespersonalausschuß kann Ausnahmen beschließen.

(4) Von sämtlichen Pensionsempfängern ist eine schriftliche Erklärung abzuverlangen, daß sie sich der durch diese Pensionsordnung getroffenen Regelung unterwerfen.